



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang
stehende Amtshandlungen der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,



- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten

Grabarbeiten normale Öffnung	260,00 €
Grabarbeiten mit Tieferlegung	290,00 €
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	85,00 €

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken der Leichenhalle, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und die Dienstleistungen der Verwaltung. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag

a) für Särge	110,00 €
b) für Urnen	40,00 €

- (4) Gebühr für die Hinterstellung je Tag 110,00 €

- (5) Gebührensuschlag 15.11. bis 15.03. (Frostzuschlag) 35,00 €

- (6) Einschalung des angrenzenden Grabes 35,00 €

- (7) Kompressoreinsatz je Stunde 18,00 €

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrabstätte	600,00 €
Doppelgrabstätte und Gruftgrabstätte	1.150,00 €
Gruftgrabstätte mit Übergröße	2.100,00 €
Urnenerdgrab	600,00 €



Urnennische und Urnenfeld	600,00 €
Baumgrabstätte für Urne	500,00 €

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten:

die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (§ 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) erworben werden.

(4) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr von der Gemeinde jeweils auf die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 5 Absatz 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig bzw. bei einer Verlängerung von 15 Jahren in voller Höhe erhoben.

(5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht bzw. eine Erstattung innerhalb der Ruhefrist ist jedoch nicht möglich.

§ 6

Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die folgenden Leistungen werden, nach den tatsächlich entstanden Kosten zzgl. eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 20,00 € berechnet:

- a) das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes,
- b) die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche,
- c) das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof ohne Überführung,
- d) die Exhumierung einer Leiche,



- e) die Entnahme einer Urne aus einem Erd- bzw. Wandgrab und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab,
- f) die Entnahme einer Urne aus einem Erd- bzw. Wandgrab zur weiteren Beisetzung

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.10.2016, außer Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 19.04.2021
Gemeinde

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister